Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2875

# Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DP

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes

### über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Abschnitt
#### Errichtung und Organisation

I.

Allgemeines

§ 1

Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenfürsorge durch; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge ergeben, werden ihr vom Bund auf Grund einer von der Bundesregierung mit der Bundesanstalt zu vereinbarenden Pauschale ersetzt.

§ 2

(1) Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Die Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden festgesetzt.

II.

Organe

§ 3

(1) Organe der Bundesanstalt sind:

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Vorstand der Bundesanstalt,
4. der Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Bundesanstalt.

(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 4

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) An den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter muß jede Gruppe (§ 9 Absatz 1) mit mindestens drei, an den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter mit mindestens fünf Vertretern beteiligt sein. Die Anzahl der Mitglieder eines Verwaltungsausschusses setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der Verwaltungsrat fest.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

(3) Für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes und des Verwaltungsrates, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Beschlüsse des Verwaltungsrates bindend.

§ 5

(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 6

Der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) führt die Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

1. die Satzung (§ 29) zu erlassen,
2. a) die Bezirke der Landesarbeitsämter (§ 2 Absatz 2) und
   b) die Bezirke der Arbeitsämter (§ 2 Absatz 2) festzusetzen,
3. die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter (§ 4 Absatz 2) festzusetzen,
4. den Gesamthaushalt (§ 30 Absatz 3) festzustellen,
5. den Rechnungsabschluß (§ 32 Absatz 3) abzunehmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1 Ziffer 1, 2a, 3, 4 und 5 auf andere Organe übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus je dreizehn Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am 31. März 1956.

§ 9

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe sollen die politischen Bezirke sowie Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amtsdauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenfolge der Vorschlagsliste gebunden; der Vorschlagsberechtigte benennt den Ersatzmann.

§ 10

(1) Die Organe wählen aus den ihnen angehörenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

§ 11

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit.

§ 12

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände oder von Arbeitergeberver-

bänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtshehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden, und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei sind neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je ein Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für fünf Mitglieder dem Bundesrat und für drei Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit berufen.

(2) Der Berufende ist an die Vorschlagslisten gebunden. Für die Berufung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirke wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

## § 16

Entfällt bei einem Mitgliede eines Organs eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Vertreter öffentlicher Körperschaften können außerdem auf Antrag der vorschlagenden Stelle jederzeit abberufen werden.

## § 17

(1) Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

## § 18

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

## § 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## § 20

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Vorstand den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.

## § 21

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

## § 22

(1) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle übertragen.

(3) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.

## § 23

(1) Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.

(2) Die Satzung kann weiter bestimmen, inwieweit der Verwaltungsausschuß des

Landesarbeitsamtes Aufgaben auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen kann.

## III.

### Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 24

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) Stellen für Beamte sollen nur in dem Umfange vorgesehen werden, als sie für eine Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind. Die §§ 37 bis 39 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 25

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Benehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. Außerhalb der öffentlichen Verwaltung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt als notwendig erachtet werden.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Vorstand der Bundesanstalt. Dieser kann seine Rechte auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen.

§ 26

Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 27

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden nach Anhörung des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Der Verwaltungsrat hat dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Direktoren der Arbeitsämter werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes vom Vorstand der Bundesanstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

§ 28

Im übrigen werden die Beamten vom Vorstand ernannt. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

## IV.

### Satzung

§ 29

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

## V.

### Haushalt

§ 30

(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirks.

(3) Der Gesamthaushalt der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Gesamthaushalt bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 31

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung oder Genehmigung derjenigen Stelle, die gemäß § 30 für die Zustimmung oder Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 32

(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab. Je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 33

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

VI.

Aufsicht

§ 34

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

## Zweiter Abschnitt
## Übergangs- und Schlußbestimmungen

I.

Allgemeines

§ 35

Die für die Aufgabengebiete der Bundesanstalt geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Reichsminister die Bundesminister und an die Stelle der Organe und Amtsleiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entsprechenden Organe und Stellen der Bundesanstalt treten.

§ 36

Die bestehenden Arbeitsämter und Landesarbeitsämter werden von der Bundesanstalt übernommen.

II.

Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 37

(1) Die Bundesanstalt übernimmt die am 1. Oktober 1951 bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) findet insoweit Anwendung.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann die Übernahme von Beamten innerhalb eines Jahres ablehnen, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt.

(3) Bis zur Übernahme gelten die Beamten als zur Dienstleistung bei der Bundesanstalt abgeordnet.

(4) Beamte, die von der Bundesanstalt nicht übernommen werden und deren Verwendung im Landesdienst nicht möglich ist, können in den Ruhestand oder Wartestand versetzt werden. Der einem Lande hierdurch entstehende Versorgungsaufwand (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge) wird von der Bundesanstalt zur Hälfte erstattet.

§ 38

Bei Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) bleiben Anstellungen, Beförderungen und Festsetzungen des Besoldungsdienstalters unberücksichtigt, soweit sie den für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen widersprechen.

§ 39

Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das frühere Beamtenverhältnis obliegen.

§ 40

(1) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Versorgungsberechtigten, deren Bezüge die Bundesanstalt übernimmt, übt sie die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde aus.

§ 41

(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschäftigten Angestellten und Arbeiter treten mit der Übernahme ihrer Dienststelle in den Dienst der Bundesanstalt.

(2) Für Angestellte und Arbeiter, denen gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist, finden die §§ 37 ff. entsprechende Anwendung.

(3) Übernimmt die Bundesanstalt Angestellte und Arbeiter, denen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, nicht, so stellt dies für den Dienstherrn, bei dem der Angestellte oder Arbeiter tätig ist, keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar.

(4) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

III.

Vermögen

§ 42

(1) Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sein Vermögen sowie das entsprechende seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildete Vermögen gehen auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.

(2) Das Vermögen der Bundesanstalt wird zentral verwaltet. Für die Erfüllung laufender Verpflichtungen nicht benötigtes Vermögen ist jedoch in der Regel in dem Lande anzulegen, in dem es aufgebracht wurde.

§ 43

(1) Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die dem Deutschen Reiche zustanden und nach ihrer Zweckbestimmung bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 bestimmt waren, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Bundesanstalt über. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erworben und überwiegend für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt worden sind.

(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1950 getroffen worden sind, und entsprechender auf gesetzlichen Vorschriften beruhender Rechtsänderungen bleibt unberührt. Dies gilt nicht

1. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, die nach dem 19. April 1949 zu Gunsten eines Landes getroffen worden sind,
2. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes, oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen oder Rechtsänderungen werden wirksam, wenn der Bundesminister für Arbeit sie auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt genehmigt.

(3) Erlöse, die einem Land im Zusammenhang mit einer nach Absatz 2 Satz 1 gültigen Verfügung oder Rechtsänderung zugeflossen sind, sind, sofern sie nicht dem Vermögen nach § 42 zugeführt worden sind, an die Bundesanstalt abzuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund eines Vermögenswertes nach Absatz 1 oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Ver-

mögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

(4) Nach dem 20. Juni 1948 entstandene Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen gemäß Absatz 1 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die Bundesanstalt über. Den Übergang und die Erfüllung der früher entstandenen Verbindlichkeiten dieser Art regelt ein Bundesgesetz.

§ 44

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter tritt die Bundesanstalt mit deren Übernahme ein. Kann der Bundesanstalt aus organisatorischen Gründen oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Fortsetzung eines Miet- oder Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden, so steht ihr binnen einem Jahr mit sechsmonatiger Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum 1. April 1954 fordern.

§ 45

(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 43 Absatz 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die offensichtlich den Zweckbestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht und somit einen Mißbrauch darstellt, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch, so ist auch er schadensersatzpflichtig.

(3) Einen Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 kann die Bundesanstalt nur innerhalb eines Jahres, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis 31. März 1956 geltend machen.

§ 46

Auf Verlangen ist der Bundesanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in den §§ 42 bis 45 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 47

Streitigkeiten, die sich aus der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestellt der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Hinsichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 48

Aus Anlaß des Überganges von Rechten und Pflichten auf die Bundesanstalt werden Steuern, Gebühren und Abgaben nicht erhoben.

## IV.

## Spruchbehörden

§ 49

Die bestehenden Spruchausschüsse und Spruchkammern bleiben nach Maßgabe der §§ 50 und 51 bis auf weiteres in Tätigkeit.

§ 50

(1) Bei jedem Arbeitsamt besteht ein Spruchausschuß. Er setzt sich aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinem Stellvertreter als dem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Beisitzern zusammen. Soweit nötig, insbesondere bei größeren Arbeitsämtern, kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch ein anderer geeigneter Amtsangehöriger mit dem Vorsitz betraut werden.

(2) Den Vorsitz im Spruchausschuß kann nicht führen, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Spruchausschusses sind in ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 1. § 13 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses mehrere Spruchausschüsse errichtet werden.

§ 51

(1) Bei jedem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, wird, soweit sie nicht schon besteht, von der obersten Landesbehörde eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung errichtet.

(2) Die Spruchkammer setzt sich aus einem Mitgliede dieses Oberversicherungsamtes als dem Vorsitzenden und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer eines Oberversicherungsamtes zusammen, dessen Bezirk ganz oder teilweise zum Bezirke der Spruchkammer gehört.

(3) Bei Bedarf werden bei dem gleichen oder einem anderen Oberversicherungsamte des Landesarbeitsamtsbezirks weitere Spruchkammern errichtet.

(4) Die Bundesanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

## V.

## Schlußbestimmungen

§ 52

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 53

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 54

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952, bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat, den Vorstand und den Präsidenten der Bundesanstalt sowie bezüglich der §§ 46 und 52 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. April 1952 treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die §§ 1 bis 48, 161 Nr. 5, 194, 197, 198, 200, 247 bis 251 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der jeweils in den einzelnen Ländern geltenden Fassung,
2. Kapitel XIX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 122),
3. der Erlaß über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1892),
4. die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 575),
5. die §§ 29 und 30 des Anhangs A zur Verordnung Nr. 111 der britischen Militärregierung vom 6. Oktober 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland im britischen Kontrollgebiet Nr. 21 S. 614 ff.).

(3) Soweit in einzelnen Ländern diesem Gesetz entgegenstehende Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bereits außer Kraft getreten sind, treten die in ihrem Verfolg und zu ihrer Durchführung ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Bonn, den 22. November 1951

**Sabel**

**Albers** und Fraktion

**Dr. Wellhausen**

**Euler** und Fraktion

**Walter**

**Dr. Mühlenfeld**
und Fraktion